

Aktenzahl: D08624/202212/bgm

Bei Antwort bitte immer anführen!

Losenstein, 15.12.2022



**GEMEINDE
LOSENSTEIN**

EISENSTRASSE 45
4460 LOSENSTEIN

T 07255/6000
F 07255/6000 -20

gemeinde@losenstein.ooe.gv.at
www.losenstein.at

ATU 23455106
Gde. Nr. 41509

VERORDNUNG

einer Leichenhallengebührenordnung
des Gemeinderates Losenstein vom 15.12.2022

für die gemeindeeigene Leichenhalle auf Gst. Nr. 381, KG 49322.

Auf Grund des § 16 Abs. 1 Z. 15 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, wird verordnet:

§ 1 – Gegenstand der Gebühren

Für die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle ist eine Leichenhallengebühr zu entrichten.

§ 2 – Höhe der Gebühren

- (1) Die Leichenhallengebühr beträgt:
- | | | |
|--|---|-------|
| a) für die Aufbahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen | € | 70,00 |
| für jeden weiteren Tag | € | 25,00 |
| b) für die Aussegnung bzw. Verabschiedung einer Leiche in der Aufbahrungshalle | € | 25,00 |
| c) für die Benützung der Kühlbox pro Tag | € | 25,00 |
| d) für die Einstellung einer Leiche ohne Aufbahrung pro Tag | € | 25,00 |
- (2) Die Gebühren nach Abs. 1 lit. a und b ermäßigen sich auf die Hälfte, wenn es sich um eine Leiche einer Person unter 15 Jahren handelt.

§ 3 – Gebührenschuldner

- (1) Zur Entrichtung der Gebühren sind zur ungeteilten Hand verpflichtet:
- Jene Personen, welche die Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle in Auftrag geben und
 - die Bestattungspflichtigen nach § 15 Abs. 2 des Oö. Leichenbestattungsgesetzes 1985, LGBL. Nr. 40/1985, in der Fassung LGBL. Nr. 84/1993 und LGBL. Nr. 59/1995.
- (2) Durch die Gebührenpflicht nach Abs. 1 wird ein etwaiger gesetzlicher oder vertraglicher Ersatzanspruch gegenüber Dritten nicht ausgeschlossen.

§ 4 – Fälligkeit der Gebühren

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benützung der gemeindeeigenen Leichenhalle. Die Gebühren sind sodann innerhalb von 2 Wochen nach Zustellung einer formlosen Zahlungsaufforderung zu entrichten.

§ 5 – Laufende Anpassung der Gebühren

Die Gebühren können vom Gemeinderat jährlich im Rahmen des Gemeindevoranschlages angepasst werden.

§ 6 – Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen die Leichenhallengebühren betreffenden Bestimmungen außer Kraft.



Dieses Dokument wurde amtssigniert.

Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://loenstein.riskommunal.net/BUeRGERSERVICE/Amtssignatur>

Signatur aufgebracht von BGM Leopold Arthofer, 16.12.2022
09:09:33

Leopold Arthofer
Bürgermeister

Angeschlagen am:	16.12.22
Abgenommen am:	2.1.23